

# Zabrze

Kreis =



Blatt.

---

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

---

Nr. 7. Zabrze, den 17. Februar 1910.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

III. 961.

Zabrze, den 9. Februar 1910.

Im Jahre 1910 werden am Königlichen pomologischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu Proslau folgende Kurse im **Obst- und Gartenbau** abgehalten:

1. Lehrerkursus in der Zeit vom 18. bis 30. April und vom 2. bis 12. August.
2. Baumwärter- und Baumgärtnerkursus in der Zeit vom 7. bis 19. März und vom 14. bis 23. Juli.
3. Baumschnittkursus in der Zeit vom 21. bis 26. Februar und vom 7. bis 12. November.
4. Kursus für Viehhaber des Obst- und Gartenbaues unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 28. bis 30. Juli.
5. Gartenbaukursus für Damen in der Zeit vom 2. bis 4. Mai und vom 13. bis 15. Oktober.
6. Kursus für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 22. bis 24. Juni.
7. Kursus für Kreisbaumeister in der Zeit vom 16. bis 18. Juni.
8. Kursus für Förster und Forstaufseher in der Zeit vom 4. bis 9. Juli.
9. Kursus für Obstweinbereitung am 11. und 12. Oktober.
10. Der Blaubeerweinbereitungskursus an einem noch näher zu bezeichnenden Termine.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

III. 707.

Zabrze, den 11. Februar 1910.

Ich mache hiermit auf die im Amtsblatt 1907 Stück 27 Seite 237 Nr. 534 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Finanzministers betreffend die Einlösung von Zinsscheinen und den Bezug neuer Zinsscheinebogen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen besonders aufmerksam.

II. 1286.

Zabrze, den 9. Februar 1910.

## Verzeichnis

der zur Einfuhr russischer Schweine berechtigten Fleischer des Schlachthausbezirks  
Zabrze nach dem Stande vom 1. Februar 1910.

Nr. Sfd.	Namen der Fleischer	Wohnort	Anzahl der Schweine	Nr. Sfd.	Namen der Fleischer	Wohnort	Anzahl der Schweine
1	Bugiel Johann	Zabrze	4	42	Mroß Johann	Zabrze	2
2	Bonskowiç Georg	"	3	43	Murgoth Ignaz	"	6
3	Burek Johann	"	4	44	Mühmel Fritz	"	2
4	Bromisch Wilhelm	"	1	45	Obadniç Ferdinand	"	3
5	Cwieng Franz	"	4	46	Pelka Josef	"	3
6	Deesler Karl	"	5	47	Mydzel Max	"	4
7	Dziallas Max	"	3	48	Ronge Olga	"	2
8	Frank Julius	"	2	49	Röther Paul	"	3
9	Felig Richard	"	1	50	Sobotta Paul	"	2
10	Figulla Paul	"	3	51	Salwiczel Sylvester	"	3
11	Gawenda P.	"	2	52	Schulowski Alex.	"	2
12	Geisler Franz	"	3	53	Skiba Marie	"	1
13	Grabka Paul	"	3	54	Skupny Josef	"	2
14	Grzendziel W.	"	2	55	Thomys Anton	"	2
15	Gorczyka Josef	"	4	56	Wolowski Paul	"	2
16	Gurski Adolf	"	3	57	Williamowski J.	"	4
17	Helmrich Georg	"	5	58	Wagner Josef	"	2
18	Helmrich Karl	"	2	59	Wilf Karl	"	3
19	Jarzombel	"	2	60	Witowski Heinrich	"	4
20	Jablonska Bruno	"	2	61	Witowski Josef	"	3
21	Joachimski Johann	"	4	62	Wippler Emil	"	3
22	Jureklo Josef	"	4	63	Wollny Cyprian	"	2
23	Koçur Wilhelm	"	4	64	Zopp Elfriede	"	2
24	Kawa Herrmann	"	6				
25	Kaiser Herrmann	"	4	1	Baron August	Zaborze	3
26	Kaiser Theodor	"	4	2	Ciupla Josef	"	4
27	Kaiser Konstantin	"	4	3	Cichy Ferdinand	"	2
28	Koslowski Johann	"	4	4	Frank Theodor	"	4
29	Kulawil Anton	"	3	5	Gwozdz M.	"	4
30	Karmath	"	1	6	Gwozdz Philip	"	4
31	Kurek Anna	"	3	7	Jacubel Johann	"	3
32	Kurek Leopold	"	5	8	Jacubczyk Franz	"	4
33	Kurek Paul I	"	4	9	Konieczny Karl	"	4
34	Kurek Hugo	"	4	10	Kowollit	"	3
35	Kurek Karl	"	2	11	Krain Anton	"	3
36	Lissol Leopold	"	5	12	Lapczynski K.	"	3
37	Lehel Franz	"	2	13	Menarel Johann	"	4
38	Minolla Paul	"	4	14	Mega August	"	3
39	Materla Josef	"	3	15	Owiczka	"	3
40	Mika Marie	"	3	16	Pohl Joh.	"	1
41	Mocigemba Theodor	"	4	17	Paschenda J.	"	4

Nr.	Namen der Fleischer	Wohnort	Anzahl der Schweine	Nr.	Namen der Fleischer	Wohnort	Anzahl der Schweine
18	Pieruschek B.	Zaborze	1	4	Kulawil Jos.	Kunzendorf	3
19	Kocznik A.	"	4	5	Kalow Adolf	"	1
20	Kocznik Em.	"	4	6	Kalow Wm.	"	1
21	Sarski Joh.	"	4	1	Ossadnik Jos.	Matoschau	2
22	Sarski Magd.	"	2	2	Wiedera Frz.	"	2
23	Slama Frz.	"	4	1	Mitulla Joh.	Gr.-Panion	2
24	Walczok Theod.	"	3	1	Adamil Lud.	Paulsdorf	2
25	Walczuch Frz.	"	3	2	Budny Thomas	"	3
26	Wiechulla Alb.	"	4	3	Coppil Max	"	4
1	Blaszynk A.	Bielschowitz	2	4	Raschka Frz.	"	2
2	Broll B.	"	2	5	Raschka Joh.	"	2
3	Burek Wikt.	"	3	6	Raschka Herrmann	"	4
4	Kolohel Frz.	"	1	7	Schneider Joh.	"	3
5	Kulawil K.	"	3	8	Sohna Richard	"	2
6	Spjra Val.	"	2	9	Sohna Thekla	"	2
7	Zaita	"	2	10	Zuschinski	"	2
1	Franz Paul	Bistupitz	3	11	Wroblit A.	"	2
2	Gachulski	"	4	12	Wroblit Karl	"	1
3	Hausotter	"	4	1	Borsl3	Studa	4
4	Kubina	"	4	2	Gillner	"	4
5	Kulawil St.	"	4	3	Jaworek Joh.	"	3
6	Lesch Robert	"	4	4	Zakomil Alois	"	2
7	Zakomil P.	"	3	5	Matulinski	"	3
8	Zakomil Theodor	"	2	6	Matusczyk	"	3
9	Wacha Richard	"	2	7	Palaschinski	"	2
10	Urbanczyk Br.	"	2	8	Ullmann Jos.	"	3
11	Schura	"	4	9	Ullmann Aug.	"	3
12	Smoczok Jos.	"	4	10	Schöppe Frz.	"	3
13	Walczuch Joh.	"	4	11	Wypukol Jos.	"	4
1	Mosler Paul	Bujakow	1	1	Czempil Pauline	Sohniza	1
2	Luz	"	1	2	Golenia Frz.	"	2
1	Potyka Josef	Chudom	2	3	Kandziara Sim.	"	2
1	Coppil Ant.	Kunzendorf	2	4	Neukirch	"	1
2	Zabusel	"	3	5	Wyczil Joh.	"	4
3	Kirschniot P.	"	3	6	Wosniza Stephan	"	3

M. 8028.

Zaborze, den 15. Februar 1909.

### Bekanntmachung.

Das Kurmärkische Dragoner-Regiment Nr. 14 in Colmar i. E. teilt mit, daß bis Ende August 1910 **Freiwillige** angenommen werden. Junge Leute, welche bereit und im Besitze eines Meldebefehles zum dreijährig-freiwilligen Dienst sind, wollen denselben an das Regiment einsenden. Handwerker, insbesondere Schumacher, Schneider, Sattler, Schmiede, Schreiber, Musiker pp. haben den Vorzug.

M. 816.

Zabrze, den 10. Februar 1910.

Das diesjährige Ersahgeschäft beginnt am 22. Februar und endet am 21. März. Die Musterung findet wie in den Vorjahren im Hotel des Herrn Glaser in Zabrze Süd, Dorotheenstraße in nachstehender Reihenfolge statt:

Dienstag, den 22. Februar

alle Jahrgänge von Bujakow und Kunzendorf;

Mittwoch, den 23. Februar

alle Jahrgänge von Chudow, Mathesdorf, und Paulsdorf;

Donnerstag, den 24. Februar

alle Jahrgänge von Makoschau, Groß-Paniow und Klein-Paniow sowie die Buchstaben A bis F von Bielschowitz, u. z. gleichfalls bezüglich aller Jahrgänge;

Freitag, den 25. Februar

alle Jahrgänge von Sosniza sowie bezüglich der Buchstaben G bis N von Bielschowitz;

Sonnabend, den 26. Februar

der Rest von Bielschowitz sowie von Biskupitz die Buchstaben A bis F sämtlicher Jahrgänge und Buchstabe G des Jahrganges 1888;

Montag, den 28. Februar

Biskupitz, Rest von G und alle Jahrgänge von H bis O;

Dienstag, den 1. März

der Rest von Biskupitz, von Ruda Buchstabe A sämtlicher Jahrgänge und B der Jahrgänge 1888 u. 1889;

Mittwoch, den 2. März

Ruda, Buchstabe B des Jahrganges 1890, von C bis J alle Jahrgänge und von K Jahrgang 1888 und 1889;

Donnerstag, den 3. März

Ruda von K Jahrgang 1890, von L bis R alle Jahrgänge und von S Jahrgang 1888 und 1889;

Freitag, den 4. März

der Rest von Ruda, von Zaborze die Buchstaben A und B aller Jahrgänge;

Sonnabend, den 5. März

Zaborze, von C bis G alle Jahrgänge, von H Jahrgang 1888 und 1889;

Montag, den 7. März

Zaborze, von I Jahrgang 1890, von J bis Q alle Jahrgänge und von R Jahrgang 1888;

Dienstag, den 8. März

Zaborze, von M Jahrgang 1889 und 1890, von N bis O alle Jahrgänge;

Mittwoch, den 9. März

Zaborze, von P bis S sämtliche Jahrgänge;

Donnerstag, den 10. März

der Rest von Zaborze, von Zabrze Buchstabe A sämtlicher Jahrgänge und B der Jahrgänge 1889 u. 1890;

**Freitag, den 11. März**

Zabrje, von B Jahrgang 1888, von C bis E alle Jahrgänge, von F Jahrgang 1889 und 1890;

**Sonnabend, den 12. März**

Zabrje, von F Jahrgang 1888, von G bis H alle Jahrgänge;

**Montag, den 14. März**

Zabrje, von I und J alle Jahrgänge, von K Jahrgang 1888 und von L alle Jahrgänge;

**Dienstag, den 15. März**

Zabrje, von M Jahrgang 1890, von N die Jahrgänge 1888 und 1889;

**Mittwoch, den 16. März**

Zabrje, von O Jahrgang 1889, von P Jahrgang 1890, von Q und R sämtliche Jahrgänge;

**Donnerstag, den 17. März**

Zabrje, von S bis T alle Jahrgänge, ebenso von U;

**Freitag, den 18. März**

Zabrje, von V Jahrgang 1888 und 1890, von X und Y alle Jahrgänge;

**Sonnabend, den 19. März**

Zabrje, von Z Jahrgang 1889, von A bis C alle Jahrgänge;

**Montag, den 21. März**

Musterung der Gefangenen, Entscheidung der Reklamationen und Losung.

Die vor dem Jahre 1888 geborenen noch gestellungspflichtigen Mannschaften haben sich mit den Mannschaften des Jahres 1888 der einzelnen Gemeinden zu stellen. Im hiesigen Kreise geborene Mannschaften, die sich in einem anderen Orte des Kreises — als der Geburtsgemeinde — aufhalten sind mit der Geburtsgemeinde vorzustellen.

Es bleibt den Militärpflichtigen überlassen, zur Losung zu erscheinen. Für die Abwesenden wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission gelöst werden.

Sämtliche gestellungspflichtigen Personen, welche in den Jahren 1888 bis 1890 geboren sind, sowie alle älteren Mannschaften, welche eine endgiltige Entscheidung über ihr Militärverhältnis noch nicht erhalten haben, sind zu den vorstehend angegebenen Musterungstagen auf die in der Amtsblattbelanntmachung vom 15. Dezember 1859 (extraord. Beilage zum Amtsblatt pro 1859 Stück 51) vorgeschriebenen Weise unter Androhung der Strafen und Nachteile, welche nach § 26,7 und 66,3 der deutschen Wehrordnung für den Fall des Ungehorsams eintreten, zu beordern und an den bestimmten Tagen durch den Gemeindevorsteher und Gemeindefschreiber nüchtern, rein gewaschen und rein gekleidet des Morgens 7 Uhr vorzustellen. Gestellungspflichtige aus fremden Kreisen, welche ihren Aufenthalt an einem Orte des hiesigen Kreises nicht mindestens so lange gehabt haben, daß die Gemeindebehörde nach vorher veranlaßter Ermittlung ganz bestimmte Auskunft über sie zu geben vermag, können nicht gemustert, sondern müssen an ihre heimatliche Ersatzbehörde verwiesen werden. Jeder Vorzustellende, welcher schon einmal zur Musterung gewesen ist, hat sich darüber durch einen Losungs- oder Gestellungsschein auszuweisen. Ich mache die Ortsvorstände dafür besonders verantwortlich, daß etwa verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Losungsscheine durch einzuholende Duplikate schon einige Tage vor der Musterung ergänzt werden.

Diejenigen, Seerespflichtigen, welche sich im Auslande aufhalten, sind zur Bestellung mittels eingeschriebenen Briefes vorzuladen und der betreffende Postschein mir vorzulegen.

Das Ableben Militärpflichtiger muß, sofern dies nicht bereits geschehen ist, spätestens im Bestimmungstermin durch **Sterbeprotokolle** nachgewiesen werden.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein **ärztliches Zeugnis** einzureichen. Dasselbe muß von dem betreffenden Amtsvorstande polizeilich beglaubigt sein, falls es nicht vom königlichen Kreisarzt ausgestellt ist.

**Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw.** können auf Grund vorzulegender ärztlicher Atteste, welche, sofern der betreffende Arzt nicht amtlich angestellt ist, seitens des Amtsvorstehers bescheinigt sein müssen, von der persönlichen Bestimmung befreit werden.

Ueber Personen, welche an **Epilepsie, Taubheit, Stottern usw.** oder überhaupt an nicht sofort erkennbaren Krankheiten leiden, sind ebenfalls vorschriftsmäßige Atteste beamteter Ärzte, oder mit drei glaubhaften Zeugen aufzunehmende Verhandlungen beizubringen, in welchen die Erklärungen der Zeugen an Eidesstatt abzugeben sind und vom Gemeinde- und Amtsvorsteher beglaubigt sein müssen.

Ausdrücklich bemerke ich, daß auf **unbestimmte** Angaben der Gemeindevorsteher oder in den Attesten und Verhandlungen bezüglich des Vorhandenseins von Gebrechen pp. der Bestimmungspflichtigen keine Rücksicht genommen werden darf.

**Zugänge von Militärpflichtigen sind mir behufs Aufnahme in die alphabetischen (Restanten)-Listen stets sofort anzuzeigen.**

Jeder Militärpflichtige, gleichviel ob er sich im 1. 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden. Ein Recht zur Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwirbt derselbe dadurch aber nicht.

Durch diese freiwillige Meldung verzichten die Militärpflichtigen auf die Vorteile der Losnummern und gelangen in erster Linie zur Aushebung.

Die Ortsbehörden sind verpflichtet, Reklamationen, welche durch die häuslichen Verhältnisse des Weerespflichtigen begründet erscheinen, von Amtswegen beim Kreisersatzgeschäft anzumelden und vollständig zu erörtern, selbst dann, wenn die Beteiligten die Reklamationen unterlassen sollten. Die Beteiligten sind auf das Reklamationsrecht in den Gemeindeversammlungen oder in sonst geeigneter Weise aufmerksam zu machen, wobei ich bemerke, daß die **Entscheidung über die eingegangenen Reklamationen, nicht wie früher, an jedem einzelnen Tage, an welchem die Reklamanten zur Vorstellung gelangen, und an dem spätestens die Reklamationen vorzulegen sind, sondern wie oben angegeben, am 21. März stattfinden wird.** Die Gemeindevorstände haben die betreffenden Reklamanten hierauf mit dem Bemerkem aufmerksam zu machen, daß sie außer an dem Musterungstage auch noch am 21. März, vormittags 8 Uhr persönlich vor der Musterungskommission zu erscheinen haben, und zwar am letzteren Tage in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder und, soweit dies zur Beurteilung der Reklamationen erforderlich ist, auch der Geschwister.

Bezüglich des Reklamationsformulars verweise ich auf meine Kreisblattverfügung vom 25. Juli 1901, Kreisblatt Seite 263 pro 1901.

Alle nach Beendigung des Musterungsgeschäfts eingehenden Reklamationsgesuche müssen als **verspätet** zurückgewiesen werden, sofern nicht die **Reklamationsgründe selbst erst nach dem Musterungstermine** eingetreten sind.

Die Gemeindevorsteher und Gemeindeschreiber mache ich dafür verantwortlich, daß die vorzustellenden Mannschaften der Reihe nach, wie dieselben in den betreffenden Listen aufgeführt sind, der Ersatzkommission vorgeführt werden, damit das Ersatzgeschäft nicht aufgehalten wird.

Zu diesem Behufe haben die Gemeindevorsteher richtig angelegte Verleselisten in **drei** Exemplaren mit zur Stelle zu bringen, davon zwei Exemplare den bei der Musterung beteiligten Gendarmen zu übergeben und das dritte der Ersatzkommission vorzulegen.

Außerdem bestimme ich ausdrücklich, daß die Gemeindevorsteher beim Verlesen der Mannschaften zugegen sein, und dem betreffenden Beamten hierbei assistieren müssen, auch zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe mitzuwirken und insbesondere darauf zu achten haben, daß die zu Musternenden sich während der Dauer des Geschäfts nicht in einer Schankstätte aufhalten.

Jede Unterlassung der beteiligten Behörden und Beamten wird unnachsichtlich mit **Ordnungsstrafen**, jeder Ungehorsam und **jede** Störung des Geschäfts von Seiten der Gestellungspflichtigen eventuell mit **Arrest** geahndet werden.

**Insfern ein Gemeindevorsteher an der persönlichen Teilnahme am Ersatzgeschäft anderweit verhindert ist, ist mir hiervon unter Angabe des Grundes Mitteilung zu machen und zugleich der Vertreter, der am Geschäft teilnimmt, zu benennen.**

Gleichzeitig bringe ich den Gemeindevorständen die genaue Beachtung meiner Kreisblattverfügung vom 18. Januar 1894 (Kreisblatt Nr. 4 pro 1894), sowie meiner Zirkularverfügung vom 30. Juli 1895 — A I 7388 — und vom 12. Dezember 1898 — M 4475 — hiermit in Erinnerung.

## Der Königliche Landrat

Dihle.

---

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 9. März 1909 wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. März 1868 betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, der Abänderungsgesetze vom 9. März 1881 und vom 29. Mai 1902, in Verbindung mit § 6 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891, zur Ausführung des Ortsstatuts der Gemeinde Zabrze, betreffend den Schlachthauszwang vom 29. August 1907 nachstehendes

### Regulativ

betreffend die Untersuchung des Schlachtviehs und des von auswärts nach Zabrze eingebrachten frischen Fleisches, erlassen.

#### § 1.

Alles in das öffentliche Schlachthaus zu Zabrze gelangende Schlachtvieh unterliegt im Schlachthofe einer sachverständigen Untersuchung durch den angestellten Tierarzt zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten, nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 6 ff. der vom Bundesrat zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 erlassenen Bestimmungen A.

Die stattgehabte Untersuchung ist durch die auf das untersuchte Fleisch aufgedruckten Stempel (§ 4) nachzuweisen.

#### § 2.

Alles von nicht im öffentlichen Schlachthause zu Zabrze geschlachteten Rindern, Pferden, Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen stammende, frische Fleisch sowie die Eingeweide und andere Körperteile der anderwärts geschlachteten Tiere dürfen im Gemeindebezirk Zabrze nicht eher feilgeboten beziehungsweise gewerbsmäßig verwertet werden, oder in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften nicht eher zum Genuße zubereitet werden, als bis sie einer Untersuchung durch den für das Schlachthaus ernannten Sachverständigen unterzogen sind.

Die Untersuchung findet in dem Schlachthause statt, wohin das zu untersuchende Fleisch, die Eingeweide und andere Körperteile zu bringen sind.

Die obigen Vorschriften gelten nicht für solches Fleisch, das einer amtlichen Untersuchung durch einen approbierten Tierarzt nach Maßgabe der §§ 8—16 R. Fl. G. unterlegen hat.

### § 3.

Das der Untersuchung zu unterziehende Fleisch (§ 2) von Rindvieh und Pferden ist mindestens in Vierteln, das von Schweinen mindestens in Hälften und dasjenige von anderem Schlachtvieh in ungeteiltem Zustande vorzulegen.

### § 4.

Je nach dem Ergebnis der Untersuchung wird der Verkauf beziehungsweise die Verwendung des Fleisches gestattet, beschränkt oder untersagt.

Die Untersuchung erfolgt nach Maßgabe der §§ 21 bis 29 der Ausführungsbestimmungen A zum Gesetze betreffend den Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900.

Die Beurteilung der Genusstauglichkeit beziehungsweise die unschädliche Beseitigung beanstandeten Fleisches, sowie die Stempelung wird durch die §§ 33 bis 45 desselben Gesetzes geregelt.

### § 5.

Wird das untersuchte Fleisch nach erfolgter Abstempelung nicht sofort aus dem Untersuchungsraume entfernt, so kann dasselbe, abgesehen von der verwirkten polizeilichen Bestrafung des Eigentümers beziehungsweise dessen Beauftragten auf Kosten des ersteren weggeschafft werden.

### § 6.

Die Kosten der Untersuchung des im öffentlichen Schlachthause zu Fabrike geschlachteten Viehs sind in der durch den Tarif festgesetzten Schlachtgebühr inbegriffen. Für die Untersuchung des daselbst nicht geschlachteten Viehs wird eine zur Schlachthauskasse fließende, durch den Tarif bestimmte Untersuchungsgebühr entrichtet.

Die Schlacht- bezw. Untersuchungsgebühr, ist von demjenigen zu entrichten, der das Schlachtvieh (§ 1) zuführt, beziehungsweise das frische Fleisch (§ 2) zur Untersuchung vorlegt. Er erhält über die Einzahlung der Schlacht- beziehungsweise Untersuchungs- und Stallgebühr eine Quittung.

Wird die Zahlung der Gebühren aus irgend einem Grunde verweigert, so kann von dem untersuchenden Fleische soviel zurückbehalten werden, wie zur Deckung der Gebühren notwendig erscheint.

Der nach dem Verkauf dieses Fleisches nach Abzug der Gebühren verbleibende Ueberschuß wird dem Besitzer gegen Quittung ausgehändigt.

### § 7.

Die Verkaufsstätten der Schlächter und Fleischhändler werden periodischen Revisionen unterzogen, und es werden die Organe der Ortspolizeibehörden insbesondere die Beachtung der Vorschriften dieses Regulativs bezüglich des Fleisches, welches auf Märkten, Plätzen, Straßen u. s. w. in Fabrike verkauft, oder im Umherziehen feilgeboten wird, während der üblichen Geschäftsstunden und während die Geschäftsräume dem Verkehr geöffnet sind, überwachen.

### § 8.

Schlächter und Fleischhändler haben die im öffentlichen Schlachthause zu Fabrike oder von einem Tierarzte vorgenommene Untersuchung des auswärts geschlachteten Fleisches durch die auf das untersuchte Fleisch aufgedrückten Stempel (§ 4) nachzuweisen.

### § 9.

Die Aufbewahrung des Fleisches zc. innerhalb des Schlachthofes bis zur Abholung erfolgt auf Gefahr des Eigentümers.

Fortsetzung in der Beilage.

# Beilage zu Nr. 7 des Zabrzeer Kreisblattes.

Zabrze, den 17. Februar 1910.

Für die ordnungsmäßige Unterbringung des Viehs haitet, soweit der Platz ausreicht, der Schlachthausverband. Die Beaufsichtigung ist dagegen ausschließlich Sache des Eigentümers.

## § 10.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Übertretungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

## § 11.

Das Statut in der nunmehrigen Fassung tritt unter Wegfall der entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Zabrze, den 9. März 1909. (L. S.)

## Der Gemeinde-Vorstand.

Heid,  
Bürgermeister.

Lautsch,  
Schöffe.

Genehmigt auf Grund des § 131 Ziffer 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Oppeln, den 28. Mai 1909. (L. S.)

## Der Bezirksauschuß.

Ziehm.

Gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 9. März 1909 wird auf Grund des § 11 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893, des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, des Abänderungsgesetzes hierzu vom 9. März 1881 und des Gesetzes vom 28. Juni 1902, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes nachstehende Gebührenordnung für das im Gemeindebezirk Zabrze befindliche öffentliche Schlachthaus erlassen.

## Gebühren-Ordnung.

Im Schlachthaus zu Zabrze sind folgende Gebühren zu entrichten:

### § 1. Schlachtgebühren

für das Schlachten:	1. eines Kindes jeglicher Gattung	3,50 Mark
	2. eines Pferdes	4,00 "
	3. eines Schweines (einschließlich der Untersuchung auf Trichinen)	2,50 "
	4. ein polnisches Schwein	3,00 "
	5. eines Kalbes (bis 6 Wochen alt)	0,75 "
	6. eines Spanferfels unter 10 kg	2,50 "

Der Preis für das Schlachten eines der vorgenannten Viehgattungen außerhalb der regelmäßigen Schlachtzeit erhöht sich auf das Doppelte.

### § 2. Untersuchungsgebühren

für nicht im öffentlichen Schlachthause zu Zabrze D.-S. ausgeschlachtetes, von auswärts eingebrachtes frisches Fleisch, das einer amtlichen Untersuchung durch einen approbierten Tierarzt nicht unterlegen hat:

1. von einem Stück Großvieh	3,00	Mark
in Hälften, für jede Hälfte	1,50	"
in Vierteln, für jedes Viertel	1,00	"
2. a) von einem ganzen Schweine, welches bereits auf Finnen und Trichinen untersucht worden ist	2,00	"
b) von einem ganzen Schweine, welches noch nicht auf Finnen und Trichinen untersucht worden ist	2,50	"
c) von jedem halben Schweine, welches bereits auf Finnen und Trichinen untersucht worden ist	1,00	"
d) von jedem halben Schweine, welches noch nicht auf Finnen und Trichinen untersucht worden ist	1,25	"
3. von jedem Kalbe, Schafe, Ziege oder Teilen davon	0,50	"
4. von jedem Rindseingeweibe oder Teilen davon	0,50	"

### § 3. Schmelzgebühren.

1. für das Auskochen und Ausschmelzen eines Stückes Großvieh	3,00	Mark
2. für das Auskochen und Ausschmelzen eines Schweines	2,00	"
3. für das Auskochen und Ausschmelzen eines anderen Tieres z. B. eines Hammels	1,00	"

### § 4. Stühlhausgebühren.

1. Zellenmiete pro □ Meter und Jahr	40,00	Mark
2. für ein Rind	2,00	"
3. für ein Schwein	1,00	"
4. für ein Kalb, Schaf, Ziege	0,50	"

### § 5.

Die Gebühren sind soweit sie bereits feststehen, alsbald bei der Einbringung des Viehs in den Schlachthof, soweit sie später entstehen, vor der Entfernung des Fleisches aus dem öffentlichen Schlachthause an die Schlachthauskasse zu entrichten, welche darüber Quittung zu erteilen hat. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsstreitverfahren.

### § 6.

Der Tarif gilt für die Zeit bis 1. April 1911 und wird sodann von 3 zu 3 Jahren einer Revision unterworfen.

Zabrze, den 9. März 1909.

(L. S.)

**Der Gemeinde-Vorstand.**

Held,  
Bürgermeister.

Lautsch,  
Schöffe.

Genehmigt auf Grund des § 131 Ziffer 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1885.  
Oppeln, den 28. Mai 1909.

(L. S.)

**Der Bezirksauschuß.**

Ziehm.

## Ortsstatut

betreffend die Reinigung der Bürgersteige im Gemeindebezirk Zabrze.

Auf Grund des § 68 Absatz 2 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 wird gemäß § 6 der Landgemeinde-Ordnung für die östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18. Januar 1910 folgendes bestimmt:

### § 1.

Jeder Eigentümer oder Verwalter eines in der Landgemeinde Zabrze liegenden Grundstücks ist verpflichtet, den Bürgersteig vor dem Grundstück in der Länge desselben zu reinigen und bei eintretender Glätte mit abstumpfbarem Material zu bestreuen. Ob das Grundstück bebaut oder unbebaut ist, macht keinen Unterschied.

### § 2.

Unter Bürgersteigen sind nur diejenigen Fußwege zu verstehen, welche durch planmäßig angelegte Rinne- oder Bordsteine vom Fahrdamm getrennt sind.

### § 3.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.  
Zabrze, den 22. Januar 1910.

(L. S.)

**Der Gemeinde-Vorstand.**

Held,  
Bürgermeister.

Lautsch,  
Schöffe.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 3. Juli 1891 genehmigt.

Zabrze, den 4. Februar 1910.

(L. S.)

**Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zabrze.**

Z. B.: Dr. Walther. Wiggert. Hochgesand.

K. A. R. 1142.

Zabrze, den 8. Februar 1910.

Die Gemeindevorstände des Kreises, soweit solche noch nicht berichtet haben, ersuche ich um Erledigung meiner Verfügung vom 5. Juli v. Js. K. A. R. 6173 — in Nr. 28 des Kreisblatts 1909 abgedruckt — innerhalb 14 Tagen oder Anzeige der Hinderungsgründe. Die Verfügung betrifft die Vorlage der Entlastungsbeschlüsse zu den Gemeindefassen-Rechnungen für 1908 und die Einreichung eines Auszuges aus diesen Rechnungen.

K. A. I. 1205.

Zabrze, den 11. Februar 1910.

Angenommen als Gemeindevorwächter für den Kommunalverband Ruda der Bergbauarbeiter Josef Mazur aus Ruda.

**Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.**

Dible.

Die Schweinepeste auf dem Gehöft des Hausbesizers Norbert Gorzelski in Paulsdorf ist erloschen.  
Stielshowitz, den 4. Februar 1910.

**Der Amtsvorsteher.**

Schlicht.

### Bekanntmachung.

Die Wittwe Anna Kaczmarek aus Zabrze-Nord Schmidtstraße Nr. 23 wird, da sie dem Trunk stark ergeben ist, hiermit als Trunkenboldin erklärt.

Zabrze, den 28. Januar 1910.

Der Amts-Vorsteher.

### Bekanntmachung.

Die Schweinepest auf dem Gehöft des Schuhmachers Johann Pospiech in Zabrze Süd, Dorotheenstraße 65 ist erloschen.

Zabrze, den 8. Februar 1910.

I S. VII 1587/10.

Der Amtsvorsteher.

### Bekanntmachung.

Die Schweinepest auf dem Gehöft des Hausbesizers Theodor Gebulla aus Zaborze, Sedanstraße Nr. 8 ist erloschen.

Zabrze, den 9. Februar 1910.

I S. VII 1730/10.

Der Amtsvorsteher.

### Bekanntmachung.

Als gefunden sind hier zwei verschiedene Geldbeträge abgegeben worden, welche im hiesigen Amtsbüro abgeholt werden können.

Ruda, den 7. Februar 1910.

Der Amtsvorsteher.

Der Jagd-Verwaltung Bujakow ist die Erlaubnis zum Regen von Giftbroden zur Raubzeug-Vertilgung auf den Feldmarken Groß-Paniow, Klein-Paniow und Chudow erteilt.

Groß-Paniow, den 7. Februar 1910.

Der Amtsvorsteher.

## Ein Tor

ist Jeder, der sich nicht mit der echten  
Steckenpferd-Lilienmilch-Seife

von Bergmann & Co., Nadebeul

Schutzmarke: „Steckenpferd“, wäscht.

Dieselbe erzeugt ein zartes reines Gesicht, rosiges  
jugendfrisches Aussehen, weiße sammetweiche Haut  
und blendend schönen Teint. à Stück 50 Pf.

in Zabrze bei: L. Danziger, Wilh. Glusa Nachf.,  
Unterdrogerie, C. Jodel, S. Glücksmann, Ernst Gabriel,  
Barbara-Drogerie, Rob. Czempiel, St. Florian-Apothek,  
Löwen-Drogerie, Stern-Apothek, in Zabrze Süd bei:  
C. Kruppa, Gustav Lampfa, in Zaborze bei: Rob.  
Hammer, Franz Kalus, St. Barbara-Apothek, Königin-  
Luisen Apotheke in Biskupitz: bei: Josef Bialas.

## Steckenpferd- Lilienmilch-Seife

von Bergmann & Co. in Nadebeul erzeugt ein zartes,  
rosiges und jugendfrisches Aussehen, weiße, sammet-  
weiche Haut und reinen, blendend schönen Teint. à Stück  
50 Pf. in Zabrze: Louis Danziger, Wilhelm Glusa,  
Unter-Drogerie C. Jodel, Stern-Apothek, in Zabrze  
Süd: C. Kruppa, St. Florian-Apothek, Sophie  
Glücksmann und Ernst Gabriel, Gustav Lampfa, in  
Zaborze: Franz Kalus, St. Barbara-Apothek, Königin-  
Luisen Apotheke, in Biskupitz: bei Josef Bialas.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.

Druck von Max Czech in Zabrze.